

GR_GERICHTE SK1 2015 34 vom 17. Januar 2017

GR Gerichte, 2017-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2015 34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2015_34)

FR: GR_GERICHTE SK1 2015 34 du 17 janvier 2017

IT: GR_GERICHTE SK1 2015 34 del 17 gennaio 2017

Regeste

fahrlässige schwere Körperverletzung und Verletzung von Verkehrsregeln | StGB 111-136
Leib und Leben

Erwägungen

E. 1

Y._____ ist schuldig der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB und der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG.

E. 1.7

m/s ergibt sich eine entsprechende Zeitdauer von rund 2.9 Sekunden. Dem Fahrtenschreiber (vgl. StA act. 1.20) kann entnommen werden, dass das Bremsmanöver rund 3 Sekunden dauerte. Zu diesem Ergebnis kommt man in et- wa auch anhand einer theoretischen Berechnungsweise. Zunächst ist der Brems- verzögerungswert (b) anhand der bekannten Geschwindigkeit (v) von 39.1 km/h bzw. 10.86 m/s und des Bremsweges (s) nach folgender Formel zu ermitteln: $b = v^2 / 2s$ (vgl. Andreas Roth, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 54 zu Art. 32 SVG). Der Bremsweg ist nicht exakt bekannt; aus den von der Polizei ausgemessenen Bremsspuren von 11.5 Metern (vgl. StA 3.2) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Bremsweg schätzungsweise rund 15 Meter betrug, weil es einen Moment dauert, bis die Bremsen nach ihrer Betätigung vollständig blockieren und Bremsspuren verursachen. Aus diesen Werten ergibt sich ein Verzögerungswert von 3.9 m/s², was leicht unter dem im Basler Kommentar angegebenen Verzögerungswert für ei- nen Lastwagen von zwischen 4.5-6.5 m/s² liegt (vgl. Roth, a.a.O., N 56 zu Art. 32 SVG). Dabei ist jedoch noch miteinzukalkulieren, dass die Strasse ein Gefälle von 3% aufweist, was den Verzögerungswert entsprechend minimiert, weil abwärts weniger Geschwindigkeit pro Zeit abgebaut werden kann. Die Bremszeit (t) lässt sich aus den ermittelten Werten wie folgt ableiten: $t = v / b$. Daraus resultiert eine Bremszeit von 2.8 Sekunden, was dem aus dem Fahrtenschreiber ersichtlichen Wert in etwa entspricht. Bei letzterem kann es sich jedoch ohnehin nur um einen Annäherungswert handeln, da die Geschwindigkeit lediglich in Sekundenabstän- den festgehalten wird. Zugunsten des Beschuldigten ist deshalb vorderhand von einer Bremszeit von (rund) 2.8 Sekunden auszugehen. Davon ist aber ein gewis- ser Teil abzuziehen, weil das Bremsmanöver noch nicht abgeschlossen war, als es zur Kollision kam. Da, wie zuvor dargelegt, davon auszugehen ist, dass die Pri- vatklägerin die Strasse auf direktem Weg traversierte, muss angenommen wer- den, dass sie die Strasse auf der Höhe der Fahrertür ihres Fahrzeuges überquer- te. Dies jedenfalls ist die schnellstmögliche Variante, damit die Privatklägerin zu ihrem Fahrzeug gelangen konnte, und es wird nichts geltend gemacht noch wäre ersichtlich, dass sich die Dinge anders

zugetragen haben sollten. Gemäss Foto-

Seite 18 — 24 blatt der Kantonspolizei (StA act. 3.2) kam der Bus des Beschuldigten etwa 2 Meter unterhalb der Fahrertür des Fahrzeuges der Privatklägerin zum Stillstand. Somit ist anzunehmen, dass das Bremsmanöver zwei Meter nach der Kollision abgeschlossen war und der Bus zum Stillstand kam. Nimmt man für diese Strecke eine Bremszeit von knapp einer Sekunde an, verbleibt damit eine restliche Bremszeit von 2 Sekunden vor der Kollision. Hinzuzuzählen ist sodann die Reaktionszeit, wobei von einem Erfahrungswert von rund einer Sekunde auszugehen ist (vgl. Roth, a.a.O., N 52 zu Art. 32 SVG). Die Anhaltezeit - bestehend aus Reaktions- und Bremszeit - betrug vorliegend somit rund 3 Sekunden, was sich in etwa deckt mit der Zeit von 2.9 Sekunden, welche die Privatklägerin benötigte, um die Strasse zu überqueren. Dabei ist zuzugestehen, dass es sich bei den ermittelten Werten lediglich um Annäherungswerte handelt. Selbst wenn der Beschuldigte - wie er selbst einräumt - die Privatklägerin nicht sofort wahrnahm, als sie die Strasse betrat, sondern erst als sie sich auf der Strasse bzw. deren Mitte befand, kann die Zeitspanne zwischen dem Moment, als die Privatklägerin die Strasse betrat, und dem Zeitpunkt, als er sie wahrnahm, aufgrund der vorstehenden Berechnungen nur gering, d.h. kaum mehr als eine Sekunde, gewesen sein. Dies steht denn auch im Einklang mit der Aussage der Zeugin C._____, welche angab, die Privatklägerin habe sich, wenn sie sich richtig erinnere, auf der Gegenfahrbahn befunden, als sie sie das erste Mal gesehen habe (vgl. StA act. 3.6, S. 2; ferner auch BG act. 13, S. 3). Kurz darauf habe der Beschuldigte bereits gebremst (BG act. 13, S. 4). An der soeben vorgenommenen Berechnung dürfte auch die Aussage des Beschuldigten nichts ändern, wonach er die Privatklägerin schlussendlich vor sich stehend und zu ihm gedreht wahrgenommen habe (vgl. BG act. 14, S. 3). Die Privatklägerin nimmt an, dass dieser Vorgang rund eine Sekunde gedauert habe (vgl. KG act. D.16, S. 16). Dies kann, muss aber nicht so sein. Der Vorgang könnte auch bloss den Bruchteil einer Sekunde in Anspruch genommen haben, wodurch sich an der vorgenommenen Berechnung kaum etwas ändern würde. Davon ist jedenfalls im Hinblick auf den Grundsatz "in dubio pro reo" auszugehen. Ferner legt auch die Aussage der Zeugin C._____ nahe, dass der Vorgang nur wenig Zeit in Anspruch genommen haben dürfte, da diese angab, die Privatklägerin sei immer am Laufen gewesen, während sie sie gesehen habe (vgl. BG act. 13, S. 5). dd) Damit verbleibt zu prüfen, ob der Beschuldigte gehalten war, während der (angenommenen) Zeit von kaum mehr als einer Sekunde seine Aufmerksamkeit auf den linken Rand der Fahrbahn bzw. auf den Bereich zu richten, wo die Privatklägerin die Strasse betrat.

Seite 19 — 24 Anlässlich der Einvernahme vom 31. Oktober 2014 sagte der Beschuldigte aus, es sei möglich, dass er unmittelbar vor der Kollision kurz in den Rückspiegel geschaut habe, um zu kontrollieren, was hinten im Bus geschah, und dass er deshalb für einen kurzen Augenblick nicht die gesamte Strasse vor sich im Blick gehabt hätte (vgl. StA act. 3.14, S. 3; BG act. 14, S. 3). Ebenso sei es möglich, dass sich am (rechten) Rand der Strasse noch Fahrzeuge befunden hätten und er - da die Strasse an dieser Stelle zum Kreuzen für zwei Busse relativ eng sei - gezwungen gewesen sei, sich am rechten Strassenrand zu halten. Gleichzeitig habe er aber auch darauf achten müssen, dass er die Distanz zu den parkierten Autos halte und diese nicht beschädige (StA act. 3.14, S. 3). Diese Ausführungen bestätigte der Beschuldigte anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung (vgl. KG act. F.3, S. 3). Der Beschuldigte schliesst aus den geschilderten örtlichen Verhältnissen, dass er seine Aufmerksamkeit eher auf die von rechts zu erwartenden Gefahren und nur sekundär auf das Verhalten von Fussgängern auf dem

Trottoir auf der linken Strassenseite habe richten müssen (KG act. D.17, S. 5 f.). Dem ist zuzustimmen. Auf der rechten Strassenseite der Via _____ befinden sich Parkplätze, welche - nebst der Markierung - ohne weitere räumliche Abtrennung von der Fahrbahn in diese hineinragen. Da sich am rechten Strassenrand kein Trottoir befindet, sind die Autofahrer, welche ihr Fahrzeug auf diesen Parkplätzen abstellen, gezwungen, beim Aussteigen die vom Beschuldigten benutzte Fahrbahn zu betreten. Insofern erschien es angebracht, dass der ortskundige Beschuldigte, welcher um diese Verhältnisse wusste, seine Aufmerksamkeit primär auf den rechten Strassenrand richtete. Dies umso mehr auch deshalb, weil sich die Fahrbahn durch die Parkplätze verengt, was - insbesondere bei einem breiten Fahrzeug wie dem vom Beschuldigten gelenkten Bus - eine umso höhere Konzentration auf den rechten seitlichen Abstand zu den parkierten Autos erfordert. Kommt hinzu, dass aufgrund des hinter den Parkplätzen einmündenden Fussweges eher mit einem überraschenden Betreten eines Fussgängers von der rechten Seite her zu rechnen ist, zumal diese Fussgänger - wenn sie zwischen den parkierten Autos auf die Strasse hinaustreten - erst viel später erkennbar sind (nämlich unter Umständen erst dann, wenn sie die Strasse bereits betreten haben) als die sich auf dem Trottoir befindenden Fussgänger, welche aus einer ungleich grösseren Distanz wahrgenommen werden können. Letzteres bedeutet aber zugleich, dass der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit gerade deshalb nicht primär auf den linken Strassenrand richten muss, weil auch die Fussgänger den herannahenden Bus aus einer beträchtlichen Distanz wahrnehmen konnten und im Hinblick auf den Vertrauens-

Seite 20 — 24 grundsatz erwartet werden durfte, dass sie als vortrittsbelastete Verkehrsteilnehmer die Strasse nicht betreten, wenn sie den herannahenden Bus wahrnehmen. Schliesslich erscheint auch ein gelegentlicher Blick in den Rückspiegel angebracht bzw. nicht vorwerfbar, um sich über die Situation im Innern des Busses zu erkunden. Dies umso mehr deshalb, weil es gemäss Angaben des Beschuldigten einige Leute im Bus gab, die stehen mussten (vgl. StA act. 3.14, S. 2; KG act. F.3, S. 2). Damit ergibt sich insgesamt, dass der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit nicht primär auf den linken Strassenrand richten musste. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ihm deshalb nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er die Privatklägerin schätzungsweise erst rund eine Sekunde, nachdem diese die Strasse betreten hatte, wahrnahm. Denn, wie ausgeführt, genügt es für den Vorwurf mangelnder Aufmerksamkeit gemäss Art. 32 SVG für sich allein noch nicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin (etwas) früher hätte wahrnehmen und ein Bremsmanöver einleiten können. Jedenfalls aber lässt sich dem Beschuldigten angesichts der knappen zeitlichen Verhältnisse keine ungenügende Aufmerksamkeit und damit auch kein verkehrsregelwidriges Verhalten eindeutig nachweisen, weshalb mit Blick auf den Grundsatz "in dubio pro reo" von einem Schuldspruch abzusehen ist. e) Abschliessend sei auf Folgendes hingewiesen: Gemäss der Zeugin C._____ hatte die Privatklägerin während des Überquerens der Strasse den Kopf nicht in Richtung des herannahenden Busses gedreht. Die Zeugin gab an, sie habe deren Gesicht nie gesehen (vgl. BG act. 13, S. 3). Es habe auf sie den Anschein gemacht, die Privatklägerin hätte ohne zu schauen die Strasse überquert (vgl. StA act. 3.6, S. 1; BG act. 13, S. 3). Die Privatklägerin bestreitet dies, indem sie vorbringt, sie habe sicherlich nach links und nach rechts geschaut und sie gehe davon aus, dass die Strasse frei gewesen sei, ansonsten sie sie nicht überquert hätte (StA act. 3.7, S. 2). Auf diese Entgegnungen kann vorliegend nicht abgestellt werden. Die Privatklägerin vermag sich an das unmittelbar vor der Kollision Stattgefundene nicht mehr zu erinnern

(vgl. oben Erwägung 5d/cc). Ihre Aussagen stellen so gesehen bloss Annahmen dar, basierend auf ihrem erfahrungsgemässen Verhalten bzw. auf einem Verhalten, welches von ihr erwartet werden durfte und musste. Für den hier zu beurteilenden konkreten Vorfall kann daraus nichts abgeleitet werden, was die Aussagen der Zeugin in Zweifel ziehen würde. Es würde denn auch jeglichem gesunden Menschenverstand widersprechen, als nicht vortrittsberechtigter Fussgänger die Strasse zu betreten und den Kopf von einem herannahenden Bus abzuwenden, obwohl man diesen wahrgenommen hat. Vielmehr muss aus dem Verhalten der Privatklägerin geschlossen werden, dass

Seite 21 — 24 sie den herannahenden Bus gerade nicht wahrgenommen hatte. In dem Moment, als die Privatklägerin die Strasse betrat, war der vom Beschuldigten gelenkte Bus jedoch ohne weiteres sichtbar, was diese auch selbst zugibt, wenn sie dem Beschuldigten vorwirft, er hätte sie zu diesem Zeitpunkt längst sehen müssen, da seine Sicht auf sie durch nichts beeinträchtigt gewesen sei (KG act. D.16, S. 3). Denn dies gilt auch umgekehrt: Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Privatklägerin, als sie die Strasse betrat, den herannahenden Bus nicht hätte wahrnehmen können. Die Möglichkeit, den anderen Verkehrsteilnehmer wahrnehmen zu können, bestand demnach gegenseitig. Aus dieser (beiderseits bestanden) Möglichkeit ergaben sich indessen unterschiedliche Pflichten: Als vortrittsbelastete Person hatte sich die Privatklägerin zu vergewissern, dass sie die Strasse ohne Missachtung des Vortrittsrechts eines anderen Verkehrsteilnehmers überqueren konnte. Dies hat sie dem Anschein nach nicht getan. Der Beschuldigte demgegenüber durfte bis zum Betreten der Strasse durch die Privatklägerin darauf vertrauen, dass sich diese verkehrsregelkonform verhalten und sein Vortrittsrecht nicht missachten würde. f) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschuldigte den Bus weder mit unangepasster Geschwindigkeit noch mit ungenügender Aufmerksamkeit lenkte, als es zur Kollision mit der Privatklägerin kam. Jedenfalls lässt sich ihm kein entsprechendes Fehlverhalten eindeutig nachweisen. Auch eine anderweitige Verletzung der Verkehrsregeln ist nicht erkennbar, sodass ihm weder der Verstoss gegen Art. 32 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG noch sonst eine Widerhandlung gegen die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes vorgeworfen werden kann. Mangels Sorgfaltswidrigkeit und damit mangels fahrlässigem Verhalten hat sich der Beschuldigte sodann auch nicht der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB strafbar gemacht. Der Beschuldigte ist demnach vom Anklagevorwurf freizusprechen und die gegen den vorinstanzlichen Freispruch gerichtete Berufung abzuweisen.

E. 2

Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 80.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren.

E. 3

Die beschuldigte Person wird zudem bestraft mit einer Busse von CHF 1000.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an die Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens werden der beschuldigten Person auferlegt.

E. 5

Demgemäss hat die beschuldigte Person zu bezahlen: - Busse CHF 1000.00 - Barauslagen CHF 349.00 - Gebühren CHF 575.00 Rechnungsbetrag CHF 1924.00

E. 6

Da der Beschuldigte vollumfänglich freigesprochen wird, ist über die Zivilklage grundsätzlich zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Mangels Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten fehlt es an einem zivilrechtlichen Verschulden, sodass die Haftungsvoraussetzungen für den der Privatklägerin entstandenen Schaden bereits aus diesem Grund nicht erfüllt sind und die Zivilklage abzuweisen ist.

E. 7

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Untersuchungs- sowie des erstinstanzlichen Verfahrens - bestehend aus der Untersuchungsge-

Seite 22 — 24 bühr der Staatsanwaltschaft (Fr. 1'175.00), den Barauslagen der Staatsanwaltschaft (Fr. 349.00) sowie der Gerichtsgebühr (Fr. 3'000.00), total somit Fr. 4'524 - auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 StPO). Davon gehen Fr. 1'524.00 zu Lasten des Kantons Graubünden und Fr. 3'000.00 zu Lasten des Regionalgerichts Maloja. b) Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 StPO sind dem Beschuldigten die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zu entschädigen. Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten eine Entschädigung in Höhe von Fr. 6'326.80 (inkl. Spesen und MWSt.) zu, was angemessen erscheint und im Übrigen mittels Berufung auch nicht gerügt wird. Die zugesprochene Entschädigung ist damit zu bestätigen.

E. 8

a) Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich, sodass sie die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat. Diese werden gestützt auf Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) auf Fr. 5'000.00 festgelegt. b) Der Beschuldigte ist sodann auch für das Berufungsverfahren angemessen zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter des Beschuldigten reichte anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung eine Honorarnote ein, worin er einen Aufwand für das Berufungsverfahren von 20 Stunden und 5 Minuten bzw. eine Entschädigung von insgesamt Fr. 5'740.75 (inkl. Spesen und MWSt.) geltend macht (KG act. D.17.1). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, des durchgeführten Augenscheins und der Dauer der mündlichen Berufungsverhandlung erscheint dieser Betrag als angemessen und wird im Übrigen auch von der Privatklägerin nicht in Zweifel gezogen, sodass der Beschuldigte in diesem Umfang zu entschädigen ist. Die unterliegende Privatklägerin trägt die Kosten der Verteidigung des Beschuldigten, da sie - nachdem die Staatsanwaltschaft zwar Berufung angemeldet hat (BG act. 24), mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 dem Kantonsgericht jedoch mitteilte, auf die Einreichung einer Berufungserklärung zu verzichten (Verfahren SK1 15 35) - allein Berufung erhoben hat und folglich die zusätzlichen Kosten des Rechtsmittelverfahrens ausschliesslich von ihr verursacht worden sind (BGE 139 IV 45 E. 1 = Pra 102 [2013] Nr. 60).

Seite 23 — 24 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.